Häufig gestellte Fragen und Antworten
zur aktuellen RL der Emissionsminderung in der Landwirtschaft

1. **In einigen Wasserkooperationen, wird die Anschaffung von Geräten zur bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auch von den Wasserwerken gefördert. Ist dies eine Förderung aus Mittel anderer öffentlicher Förderprogramme und fällt damit unter die Doppelförderung?**

   Nach Nr. 7.3 der Richtlinien zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft dürfen Vorhaben, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden, nicht gleichzeitig nach der RL der Emissionsminderung gefördert werden.
   Die beschriebenen Zahlungen / Förderungen stellen keine Förderungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen im Sinne Nr. 7.3 der Richtlinien zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft dar.
   Ungeachtet dessen sind diese Zahlungen entsprechend den sonstigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu § 44 LHO zu berücksichtigen. Damit sind Leistungen z.B. aus dem WasEG als nicht zuwendungsfähige Drittmittel zu berücksichtigen.

2. **Darf die Investition erst nach Bewilligung erfolgen?**

   Ja, denn unter Punkt 8.2 steht:

   Bewilligungsverfahren
   Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bescheid an den Antragsteller oder die Antragstellerin. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

   Dies sagt aus, dass die Maßnahme erst nach Bewilligung begonnen werden darf. Zudem ist der vorzeitige Maßnahmebeginn kein Bestandteil der Richtlinie und somit nicht vorgesehen.

3. **Können gewerblich geführte landwirtschaftliche Unternehmen die Emissionsrichtlinie auch erfüllen?**

   Wenn die Betriebe die 25 %-Grenze der Umsatzerlöse aus LuF und die Mindestfläche von 8 ha LF überschreiten, ist eine Förderung möglich.

4. **Unter Punkt 5.2 ist geschrieben, dass Betriebe ausgeschlossen sind, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten befinden“. Ist damit der Zuschuss zu einem Darlehen gemeint, das für Betriebe gewährt wird in denen die Verkaufserlöse stark eingebrochen sind?**

   Der Zuschuss zu dem Liquiditätshilfedarlehen ist hiermit nicht gemeint.

5. **Was ist mit Betrieben, die die Technik selber zusammenschrauben. Müssen diese Rechnungsbelege für die Einzel-Materialpositionen beibringen? Das gleiche gilt auch für Behälterabdeckungen.**

   Alle Kostenpositionen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen auch jeweils mit einer Original-Rechnung belegt werden. Wenn für einzelne Materialpositionen keine Rechnung vorgelegt werden kann, kann dies auch nicht gefördert werden. Bei solchen Vorhaben, die selbst zusammengeschraubt werden, sollte eine verstärkte Prüfung erfolgen, ob die Technik auch ordnungsgemäß funktioniert.

6. **Wer entscheidet, ob ein Gerät überhaupt unter „emissionsmindernd“ eingestuft wird (in Niedersachsen z. B. gibt es eine Herstellerliste solcher Geräte)?**

   Eine Herstellerliste wird bewusst nicht herausgegeben. Die Richtlinie ist so aufgebaut, dass ausschließlich Schleppschuh und Gülledrill gefördert wird. Umfangreiche Untersuchungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass durch diese Technologie eine deutliche Reduzierung der Emissionen erreicht wird. Eine Bewertung der Systeme ist somit nicht mehr erforderlich.

7. **Welche Kosten sind förderfähig (brutto oder netto)?**

   Förderfähig sind nur die Netto-Investitionskosten.

8. **Sind 51 a- Gesellschaften förderungsfähig?**

   Der Hauptgesellschafter muss Antragsteller sein. Die §51 a-Gesellschaft darf nicht flächenlos sein / muss 8 ha und 25% Umsatzerlöse aus LuF vorweisen.

9. **Was hat es mit dem Punktesystem auf sich? Wenn einer ein Strip-Till Gerät kaufen möchte, gibt es dann weniger Punkte? Oder wonach soll der Landwirt die Punkte eintragen?**

   Das Ranking / die Punktevergabe erfolgt in der Zentrale. Die Projektauswahlkriterien dienen dem Landwirt / dem Lohnunternehmen lediglich zur Information.

10. **Die meisten Anfragen zu den Zeltdächern kommen von Betrieben, die nahe an oder über der BIMSch-Grenze liegen. Kann man im Antrag etwas einfügen, in dem der Landwirt erklärt, dass er nicht BIMSch Betrieb ist bzw. dass die Abdeckung nicht verpflichtend ist?**

    Ein Beiblatt bezüglich der Erklärung der nichtbestehenden Verpflichtung zur Abdeckung eines bestehenden Lagerbehälters für flüssige Wirtschaftsdünger wird erstellt und kurzfristig zur Verfügung gestellt.

11. **Wenn drei Landwirte sich ein Strip-Till-Gerät kaufen wollen ist es doch am einfachsten wenn einer nur den Antrag stellt. Soll er dann die Hektarzahl der anderen Landwirte mit angeben? Er selber hat ja nicht so viel Fläche? Gibt es anders herum Abzüge bei den Punkten o.ä., wenn er z.B. nur 10 ha im Jahr damit arbeitet?**

    Strip-Till-Geräte sind nur förderfähig, wenn Bodenbearbeitung UND Gülleausbringung im selben Produktionsschritt / mit derselben Technik stattfinden. Antragsteller kann bezüglich dieser Frage immer nur ein Einzelunternehmen oder juristische Person (Gesellschaft: GbR, GmbH, KG etc.) sein. Es gibt keine Punktabzüge, da keine Abzüge vorgesehen sind (siehe Projektauswahlkriterien). Die Angaben der Flächen aus allen drei Betrieben ist sinnvoll.

12. Sind auch Schleppschlauchverteiler (ohne Einritzen in den Boden) förderfähig oder nur Schleppschuhverteiler?

Schleppschlauchverteiler sind bezüglich der neuen RL der Emissionsminderung in der Landwirtschaft nicht förderfähig.

13. Was ist mit Betrieben die keine Buchführung machen? Wie sollen die die GuV vorlegen?

Liegt keine Buchführung (z.B. GuV) vor, muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, dass mindestens 25% der Umsatzerlöse aus LuF erzielt werden.

14. Was ist mit Betrieben, die sowohl ein Lohnunternehmen haben als auch ein landwirtschaftlichen Betrieb? Ist dort ein Umgehungstatbestand gegeben? Welche Fläche wird als Ausbringfläche angegeben? Was ist wenn er als Landwirt die Maschine anschafft (+10% Förderung) und im Lohnunternehmen nutzt?

Der Antrag muss von dem Unternehmen gestellt werden, bei dem die Maschine in der Buchführung inventarisiert wird. Für diese Unternehmen erfolgt die Prüfung der Umsatzerlöse. Bei der VOK wird geprüft, ob die Maschine in der Buchführung des Antragstellers gelistet ist.

15. Was ist mit Landwirten die sich zusammentun um ein Fass anzuschaffen?

Fässer sind nicht förderfähig.

16. Wie wird die Lage im benachteiligten Gebiet nachgewiesen? Gilt dieser Punkt auch für die Lohnunternehmen?

Im Flächenverzeichnis gibt es Ben/LVZ Nr. 1, 2 oder 3. Dies wird bei der Punktevergabe überprüft, sollte das Kennzeichen für die Lage des Betriebssitzes im benachteiligten Gebiet gesetzt sein.

Dieser Punkt gilt aktuell auch für Lohnunternehmen. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist bekannt. Der Unternehmenssitz des Lohnunternehmers muss also auch der Gebietskulisse zugeordnet werden können.

17. Was ist mit Anträgen, die im ersten Ranking nicht zum Zug gekommen sind. Dürfen diese noch einmal ins Ranking?

Diese Anträge dürfen wiederholt ins Ranking, wenn diese im vorherigen Ranking nicht berücksichtigt werden konnten. Eine Bewilligung ist nicht garantiert.

18. Wann darf der Kauf getätigt werden?

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf der Antragsteller den Kauf tätigen.

19. Ein Landwirt hat zwei Einzelunternehmen und eine gewerbliche Biogasanlage ohne Fläche (das Unternehmen erfüllt nicht die Voraussetzung der 25 % Umsatzerlöse, da hauptsächlich Erlöse aus Stromverkauf erzielt werden). Das Biogasunternehmen verfügt über ein Güllefass und bewirtschaftet damit gegen Entlohnung die landwirtschaftlichen Flächen der beiden Einzelunternehmen des Landwirts. Kann das gewerbetreibende Biogasunternehmen für Injektionstechnik für das Güllefass einen Förderantrag stellen?

Das beschriebene Biogasunternehmen ist nicht antragsberechtigt, da dieses laut Ihrer Beschreibung flächenlos ist sowie die Voraussetzung der mind. 25% Umsatzerlöse aus LuF nicht erfüllt.

Der Antrag muss zudem von dem Unternehmen gestellt werden, bei dem die Technik in der Buchführung inventarisiert wird.

20. Wie ist es mit einer Förderung bei einer Viehhaltungskooperation (Güllebehälter). Förderung möglich?

Der Antrag muss von dem Unternehmen gestellt werden, bei dem die Maschine in der Buchführung inventarisiert wird. Für dieses Unternehmen erfolgt die Prüfung der Umsatzerlöse. Es gibt nur vollständige Anträge. Anteilige Anträge sind nicht möglich. Der Antrag wird von einem Antragssteller mit einer Unternehmernummer gestellt, nicht von mehreren.

21. Was ist mit flächenlos bewirtschafteten Schweineställen und deren Güllebehälter?

Es müssen mind. 8 ha LF nachgewiesen werden. Ein flächenloses Unternehmen erhält keine Förderung.

22. Gibt es schon Anhaltspunkte, welche Bewilligungsbeträge je Auswahlzeitraum zur Verfügung stehen? Was passiert mit den nicht berücksichtigten Anträgen: werden diese in die nächsten Auswahlrunde mitgenommen oder gehen diese leer aus? Ist die Mindestpunktzahl für eine Bewilligung (5) richtig?

Es gibt bisher keine Informationen zu den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln.
Die erste Mittelzuweisung erfolgt voraussichtlich im Februar.
Im Ranking vorerst nicht berücksichtigte Anträge werden in das nächste Ranking geschoben. Eine Bewilligung ist nicht garantiert.
Die Mindestpunktezahl von 5 ist korrekt. Diese Vorgabe kommt vom Ministerium.

23. Im Rahmen der Förderung zur Emissionsminderung bekommen die Landwirte im benachteiligten Gebiet 5 Zusatzpunkte. Wie ist dies konkreter zu fassen? Wie ist die Lage im benachteiligten Gebiet definiert? Ist es der Betriebssitz in der Gemarkung, die über die LVZ als benachteiligt gilt?

Im Flächenverzeichnis gibt es Ben/LVZ Nr. 1, 2 oder 3. Dies wird bei der Punktevergabe überprüft, sollte das Kennzeichen für die Lage des Betriebssitzes im benachteiligten Gebiet gesetzt sein.

24. Ein Betrieb liegt mit seinem Betriebssitz in einem Ort, dessen Gemarkung nicht benachteiligt ist. Die angrenzenden Gemarkungen, in denen er auch Flächen bewirtschaftet, sind benachteiligt. Somit ist dieser im Antrag als Betrieb im benachteiligten Betrieb zu sehen?

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist bekannt. Der Unternehmenssitz des Lohnunternehmers muss auch der Gebietskulisse zugeordnet werden können.

25. Es ist hier nicht unüblich, auch seine Anteile (z.B. 60 %) an einer Maschine in der Buchführung zu inventarisieren. Sollte demnach ein Güllewagen, welcher von drei Landwirten zu 35% / 35 % 30 % gekauft und inventarisiert worden ist, ein Anbaugerät erhalten, so müsste der Antrag von jedem Teilhaber zu seinen Teilen gestellt werden?

Den Antrag für das zu fördernde Gewerk hat <u>ein</u> Antragsteller (eine Unternehmernummer) zu stellen. Die Inventarisierung für das geförderte Gewerk ist entsprechend des Antrags vorzunehmen. Es gibt einen vollständigen Antrag und keinen Drittel- oder Viertelantrag.

26. Einige (feste) Abdeckungen benötigen eine eigene Baugenehmigung. Muss diese vorgelegt werden?

Der Nachweis, ob für die Abdeckung eine Baugenehmigung erforderlich ist (Auskunft Bauamt o.ä.), muss mit Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag vorlegt werden. Eine Auszahlung ohne diesen Nachweis ist nicht möglich.

27. Wann genau müssen die drei Angebote vorliegen?

Bei Antragstellung müssen mindestens 3 Vergleichsangebote laut 8.5.1 der aktuellen RL Emissionsminderung in der Landwirtschaft eingereicht werden. Bei Direktkäufen oder Auftragswerten von weniger als 2.500 Euro kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

28. Was versteht man unter Direktkäufen?

Unter Direktkäufen versteht man den Kauf direkt beim Hersteller.
Auch hier gilt die 2.500€-Grenze bezüglich des Einholens von Vergleichsangeboten laut 8.5.1 der aktuellen Richtlinie der Emissionsminderung in der Landwirtschaft.

29. Und was ist mit „Inanspruchnahme sonst. Förderdarlehen“? Welche sind hiermit gemeint?

Mittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder sind damit laut Punkt 7.3 der aktuellen RL gemeint.

30. Ist die Förderung eines Grubbers hinter dem Güllefass (fest angebaut) zur Einarbeitung der Gülle nach 3.1.1. möglich?

Grubber als reine Bodenbearbeitungsgeräte sind nicht förderfähig, auch nicht in der Richtlinie genannt. Güllegrubber (Bodenbearbeitung und Einarbeitung der Gülle in den Boden, in gleichem Produktionsschritt mit gleichem Gerät) sind förderfähig.

31. Bei Edelstahlbehältern (z.B. Börger, Stallkamp, Lipp) und Emaille-Behältern (System Harvestore) ist eine Randverstärkung erforderlich, wenn ein Zeltdach auf den Behälter gebaut werden soll. Diese ist erforderlich, um die Zugkräfte, die durch die Gurtbandverspannungen auf die Wände wirken, aufzunehmen und abzuleiten. Auch gibt es noch viele Behälter, die kein ausreichendes Mittelfundament aufweisen und eine nachträgliche Fundamentverstärkung benötigen (durch Aufgießen einer ausreichend dimensionierten Betonplatte in der Mitte des Behälters). Sind diese für das Dach erforderlichen Maßnahmen ebenfalls förderfähig? Bei den Randverstärkungen kann es keine drei Angebote geben, da diese nur durch den Behälterhersteller geliefert werden können. Kann bei dem Gießen eines Betonklotzes unter 1.000 EUR auf Vergleichsangebote verzichtet werden?

Diese zusätzlichen Maßnahmen sind förderfähig. Bei ausreichender Begründung kann auch auf die Vorlage von drei Angeboten verzichtet werden. Bezüglich des Gießens des „Betonklotzes“ und der Einholung von Vergleichsangeboten gilt 8.5.1 der aktuellen RL.

32. Sind die Statikunterlagen des Herstellers von Behälterverstärkung und gegebenenfalls Stützenfundament, beides Ausgaben im Zusammenhang mit der Baugenehmigung, zuwendungsfähig? Wie verhält es sich mit den Kosten für den Bauantrag stellenden Architekten?

Ja, diese Kosten können als Kosten "im Zusammenhang mit der Baugenehmigung" angesehen werden und sind ebenfalls förderfähig.

33. Muss von den drei einzureichenden Angeboten das günstigste genommen werden oder kann auch ein teureres aufgrund höherer Produktqualität genommen werden? Falls nicht, werden die Antragsteller bereits im Vorfeld versuchen, neben ihrem Wunsch-Lieferanten nur solche anzufragen, die höherpreisig anbieten. Das kann nicht "im Sinne des Erfinders" sein. Was ist,

wenn Dach-Hersteller eine Angebotsabgabe ablehnen, wenn sie bereits im Vorfeld "vermuten", dass sie nicht zum Zuge kommen?

Es ist das wirtschaftlichste Angebot zu wählen. Die Formulierung der „Vergleichsangebote“ enthält bereits entsprechende Formulierung.
Der Antragsteller vergleicht mind. 3 Angebote und begründet, warum das ausgewählte Angebot das wirtschaftlichste ist.

34. In den Ausführungen zur Richtlinie steht, dass "der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist." Was sind wesentliche Teile? Reicht der Auftrag an den Hersteller des Zeltdaches? Dort sind Lieferzeiten zu beachten, außerdem ist eine Montage nur bei vollständig entleertem Behälter möglich. Die Sechs-Monats-Frist kann daher vermutlich häufig nicht eingehalten werden, insbesondere bei einer Bewilligung im Juli/August.

Der Auftrag an den Hersteller, Lieferanten o.ä.. der Abdeckung gilt in diesem Fall als Maßnahmenbeginn.

35. Ein Antragsteller plant ein Zeltdach auf sein vorhandenes Güllesilo. Aus statischen Gründen müssen hierzu laut Hersteller die beiden Stahlsegmentringe des vorhandenen Güllebehälters erneuert werden. Können die Stahlsegmentringe mit gefördert werden? Reicht ein Angebot jeweils getrennt für die Stahlsegmentringe und das Zeltdach aus.

Wenn diese Umbauten zwingend für die Ausrüstung mit einer festen Abdeckung erforderlich sind, können die Stahlsegmentringe mitgefördert werden.
Zusätzlich können Kosten, die als Kosten "im Zusammenhang mit der Baugenehmigung" angesehen werden, ebenfalls mitgefördert werden.

36. Förderung Hochbehälterabdeckung: Kommt es zu Förderungsrückforderungen, wenn der Betrieb während der 10jährigen Bindungsfrist zum BIMSch-Betrieb wird?

Nein, der Zeitpunkt der Bewilligung ist entscheidend.

37. Ob und in welchem zeitlichen Abstand ist eine Förderung von Abdeckungen von noch nicht fertiggestellten bzw. bereits genehmigten Behältern überhaupt möglich (vorausgesetzt die Abdeckung ist nicht auflagepflichtig!)? Kann direkt nach der Fertigstellung eine Antragstellung erfolgen?

Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Güllebehälters (nicht die Bauabnahme).
Der Behälter muss vor Antragstellung für die feste Abdeckung fertiggestellt sein.
Dies muss der Antragsteller versichern. Die Bauabnahme kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, muss aber nachgewiesen werden.

38. Gibt es eine Aufstellung welche De-minimis-Beihilfen ein Lohnunternehmen bekommen hat?

Dazu ist das Formular Emissionsminderung - De-minimis-Erklärung von den Lohnunternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen.

39. Was genau muss beim geplanten Durchführungszeitraum eingetragen werden?

Hier ist einzutragen, wann die Maßnahme voraussichtlich abgeschlossen wird (wann der Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag voraussichtlich eingereicht wird).

40. Muss der Antragsteller eine Bescheinigung über die Höhe des Zuschusses des Wasserwerkes vorlegen?

Nach derzeitigem Stand ist kein Nachweis erforderlich. Der Antragsteller unterschreibt den Antrag und bestätigt damit die Richtigkeit seiner Angaben.

41. Was ist unter Punkt 5 bei vorangegangener Förderung mit „Förderung bezüglich der Emissionsminderung in der Landwirtschaft bereits erhalten“ gemeint?

Die Förderung bezüglich der Emissionsminderung in der Landwirtschaft ist die Förderung entsprechend der aktuellen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft. Wenn ein Betrieb im Jahr 2016 für einen Antrag eine Bewilligung erhalten hat und 2017 einen weiteren Antrag stellt, hat dieser im Jahr 2017 aktuell schon eine Förderung erhalten und das Kennzeichen im Antrag muss gesetzt werden.

42. Ein landwirtschaftlicher Einzelbetrieb besitzt drei Güllebehälter. Können die Abdeckungen für alle Güllebehälter gefördert werden?

Nr. 4.2.2 der Richtlinien sieht nur eine Begrenzung auf zwei Geräte für Maßnahmen nach Nr. 3.1 vor, d.h. nur für Gülleausbringung. Für Gülleabdeckungen gilt diese Grenze nicht. Hier können mehrere Abdeckungen gefördert werden.

43. Eine Bioenergiegesellschaft erzeugt Strom und Wärme und verfügt über ein 10.000 m³ Endlager, in dem Gärsubstrate gelagert werden, die von landwirtschaftlichen Betrieben u. a. auf ihren Flächen ausgebracht werden. Kann die Abdeckung für das Endlager gefördert werden, wenn ein landwirtschaftliches Unternehmen dieses Endlager langfristig pachtet?

Für Gärrestelagerbehälter kann keine Förderung erfolgen. Der Biogasbereich, hierzu gehört dann auch das Endlager für die Gärreste, ist nicht der landwirtschaftlichen Produktion zuzuordnen und kann im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

44. Kann der Bau des neuen Güllebehälters als Ersatzbau gefördert werden? Wenn ja, mit welchem Anteil (im Rahmen des jetzigen Lagervolumens oder zu 100 %)?

Nein! Die Richtlinie der Emissionsminderung in der Landwirtschaft beschränkt sich bezüglich der Güllelagerbehälter für flüssige Exkremente auf die Förderung fester Abdeckungen bereits bestehender Güllelagerbehälter.

45. Wird bei der Frage „Das Unternehmen ist Mitglied in einer Wasserkooperation“ auf den Betriebssitz oder auf die Flächen abgestellt?

Das antragstellende Unternehmen / der Antragsteller muss Mitglied in einer Wasserkooperation sein. Es gibt Vorsitzende / Mitglieder, aber nach aktuellem Kenntnisstand nicht die Möglichkeit, dass eine Fläche ohne Unternehmen Mitglied wird. Die Frage ist demnach auf den Antragsteller abgestellt.

46. Ein Betrieb hat in 2010 einen Güllebehälter gebaut. In der Baugenehmigung war festgelegt, dass eine emissionsmindernde Maßnahme vorzunehmen ist und zwar in Form von Strohhäcksel als Abdeckung. Nun möchte dieser Betrieb die Strohhäcksel durch eine feste Abdeckung (Zeltdach) ersetzen. Ist diese Maßnahme über die neue Förderrichtlinie förderfähig oder nicht?

Eine Förderung ist möglich. Nr. 4.2.3 der Richtlinien regelt, wenn feste Abdeckungen vorgeschrieben sind, ist eine Förderung nicht möglich. Strohhäcksel ist keine feste Abdeckung. Der ASt. müsste sich jedoch über die Notwendigkeit einer Nachtragsgenehmigung informieren. Es handelt sich zwar um einer potentiell höherwertige Abdeckung in der Planung, vorgeschrieben ist aber Strohhäcksel und der ASt. sollte klären, ob die Änderung in Ordnung ist.

47. Was genau ist gemeint mit folgender Information aus dem Wochenblatt-Artikel: „Allerdings kann eine Zuwendung für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Baugenehmigung der Anlagen stehen, beantragt werden.“ Was heißt das?

Statikunterlagen des Herstellers von Behälterverstärkung, gegebenenfalls Stützenfundamente, wenn diese Umbauten zwingend für die Ausrüstung mit einer festen Abdeckung erforderlich sind, Architektenkosten sowie Kosten des Bauantrags können als Kosten "im Zusammenhang mit der Baugenehmigung" angesehen werden und sind förderfähig.

48. Ist in jedem Fall für die Abdeckung des Güllebehälter a) mit einer festen Abdeckung und b) oder einer Schwimmfolie mit Auftriebskörper, eine Baugenehmigung erforderlich? Wenn ja, kann die Baugenehmigung zeitlich vor der Bewilligung des Antrages Emissionsminderung in der Landwirtschaft beantragt werden?

Ob eine Baugenehmigung erforderlich ist, hat der Antragsteller mit dem Bauamt zu klären. Bei Verwendungsnachweis hat der ASt, nachzuweisen, ob eine Baugenehmigung notwendig ist oder nicht. Diese Unterlage wird erarbeitet und mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt.
Eine Förderung der Bauantragskosten für feste Güllelagerabdeckungen ist auch dann gegeben, wenn ein Bauantrag gestellt wird, die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Emissionsminderung in der Landwirtschaft aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

49. Verstößt ein Betrieb gegen die RL, der eine Abdeckung mit Fördermitteln baut und <u>danach</u> (z.B. ein Jahr später) seinen Betrieb in dem Maße erweitert, dass er nach BImSchG seine Güllebehälter abdecken muss?

Nach aktuellem Stand nein - der Zeitpunkt der Bewilligung ist entscheidend.

50. Kann ein Betrieb, der sich bereits im baurechtlichen Genehmigungsverfahren für einen BImSchG-Betrieb befindet, zurzeit aber noch kein BImSchG-Betrieb ist, einen Antrag auf Förderung zur Abdeckung seiner alten Güllebehälter stellen, sofern vor Abwicklung der Förderung der Abdeckung noch nicht über den Bauantrag zur Betriebserweiterung und damit zur Verpflichtung der Abdeckung seiner Güllebehälter, entschieden ist?

Eine Förderung ist nicht möglich. Auch Betrieb, die derzeit im Klageverfahren gegen die Auflagen des BImSchG sind und deren Klärung offen ist, erhalten keine Förderung nach der aktuellen RL der Emissionsminderung in der Landwirtschaft.

51. Ein Landwirt möchte ein Dach auf seinem bestehenden Güllehochbehälter nachrüsten, jedoch ist im Falle einer Überdachung eine andere, neue Pumpe für den Güllehochbehälter erforderlich. Wird diese dann ebenfalls mit 70 % gefördert? Die gleiche Frage stellt sich auch bei der Ausbringtechnik am Güllefass.

Nach aktuellem Stand sind Systeme/Pumpen, die den Durchfluss der Gülle regeln, um eine bessere Längsverteilung der Gülle zu erreichen nicht förderfähig.

52. Mit wie vielen einzelnen Verwendungsnachweisen dürfen die Mittel abgerufen werden? Bzw. wie hoch muss die Summe im letzten Verwendungsnachweis = Schlussnachweis sein?

Es ist nach derzeitigem Stand <u>ein</u> Verwendungsnachweis einzureichen. Die Unterlagen zum Verwendungsnachweis werden zukünftig erarbeitet und termingerecht bereitgestellt.

53. Die RL erlaubt, dass für zwei Geräte zur Ausbringung von Gülle jeweils ein Antrag gestellt werden kann. Ist es möglich, zusätzlich einen dritten Antrag für die Abdeckung eine Güllebehälters zu stellen?

Ja, es handelt sich um 2 Maßnahmen. Eine Regelung bezüglich einer Maximalanzahl gilt nur für die Ausbringungstechnik gemäß dieser RL.

54. Falls ein Landwirt mehr als einen alten Behälter hat, muss er für jeden Behälter einen gesonderten Antrag stellen?

Hier sollte das Antragsformular hinreichend Auskunft geben. Dort ist die Anzahl der Abdeckungen abgefragt und einzutragen. Wenn die summierte Antragstellung zu kompliziert ist, weil es sich beispielsweise um unterschiedliche feste Abdeckungen handelt, können auch 2 Anträge gestellt werden.

55. Falls mehrere Anträge möglich sind, welche Beihilfe-Obergrenze besteht für Landwirte? (Im Vergleich zu De-minimis-Beihilfen von maximal 200.000 Euro / 3 Jahre)

Dies ist nach aktuellem Stand nicht geregelt. Nr. 4.2.2 der Richtlinien sieht nur eine Begrenzung auf zwei Geräte für Maßnahmen nach Nr. 3.1 vor.

56. Kann bei einer Rechtsformänderung eines landwirtschaftlichen Betriebes der Umsatzerlösnachweis (ein aktueller Abschluss liegt zur Zeit noch nicht vor) des Vorgängerbetriebes eingereicht werden? Ist zusätzlich ein aktueller nachzureichen oder reicht der Nachweis des Vorgängerbetriebes aus?

Bei einer aktuellen Rechtsformänderung können die Zahlen des Vorgängerbetriebs eingetragen werden. Liegt keine Buchführung (z.B. GuV) vor, muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, dass mindestens 25% der Umsatzerlöse aus LuF erzielt werden.

57. Wann ist die Baugenehmigung einzureichen, bei Antragstellung oder mit Einreichung des Verwendungsnachweises? Reicht es, wenn die Baugenehmigung nur für das Dach gilt, oder ist eine Baugenehmigung ebenfalls für den gesamten Güllehochbehälter einzureichen?

Der Nachweis, ob für die Abdeckung eine Baugenehmigung erforderlich ist (Auskunft Bauamt o.ä.), muss mit Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag vorlegt werden. Eine Auszahlung ohne diesen Nachweis ist nicht möglich.
Wenn zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises die Pflicht der Baugenehmigung bestätigt wird, ist die Kopie zu diesem Zeitpunkt (Vorlage Verwendungsnachweis) vorzulegen.
Wir fördern eine Nachrüstung von bestehenden Lagerbehältern für flüssige tierische Exkremente mit einer festen Abdeckung oder einer Schwimmfolie mit Auftriebskörper. Wenn eine Baugenehmigung notwendig ist, was o.s. nachzuweisen ist, ist bezüglich dieser RL nur die Baugenehmigung für die Abdeckung für uns relevant.

58. Welche Ausbringmenge (Auslastung in m^3/ Gerät) wird in dem neuen Förderprogramm "Emissionsminderung" vom Antragsteller gefordert?

Die Angabe der Ausbringungsmenge dient neben der mit Antrag im Rahmen der RL der Emissionsminderung in der Landwirtschaft anzugebenden Einsatzfläche (bei Güllelagerbehälterabdeckungen: Inhalt, Durchmesser) der Evaluierung von Daten. Wir wurden mit Herausgabe des Erlasses dazu aufgefordert, diese Daten bei Antragstellung abzufragen. Eine bestimmte Ausbringungsmenge wird nicht gefordert.

59. Ein Antragsteller möchte gerne einen Schleppschuhverteiler und fragt ob der Umbau seines Güllefasses, damit der Schleppschuhverteiler angebracht werden kann, auch mitgefördert wird?

Die Neuanschaffung einer Pumpe für ein Güllefass bei Anschaffung neuer Ausbringungsgeräte ist nicht förderfähig.

Anschlüsse zur notwendigen Verbindung zwischen Fass und Ausbringungstechnik sind förderfähig.

60. Ein Antragsteller möchte einen Schleppschuhverteiler von der Firma X kaufen, weil derzeit nur diese Firma einen Verteiler mit einer Breite von 27 Metern anbietet. Da er direkt vom Hersteller kauft, wie soll der Landwirt das mit den drei Angeboten handhaben?

Vor dem Kauf müssen mind. 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Es wird Händler geben, die dieses Gerät anbieten können. Somit kann der potentielle Antragsteller das Angebot vom Hersteller und Angebote von Händlern vergleichen

61. Ein Antragsteller hat zum Antrag der Ausbringungstechnik auch noch einen alten Güllebehälter, den er abdecken möchte. Können beide Anträge zusammen gestellt werden oder einzeln? Die Herstellerfirma des Behälters tritt als Generalanbieter für die Ausführung der Abdeckung an und würde drei verschiedene Abdeckausführungen anbieten, reicht das aus?

Die Antragstellung erfolgt separat, da es sich um 2 Maßnahmen handelt. (siehe Information im Infoblatt). Verschiedene Deckausführungen (Im Sinne Unterschied: Betondecke, Zeltdach, Schwimmfolie) sind nicht vergleichbar.

62. Wie verhält es sich mit dem Mindest-Zuwendungsbetrag von 2.000 €? Gilt das für jeden Nachrüstsatz / Gerät und Abdeckung oder wird hier die gesamt Investition des Betriebes betrachtet?

Punkt 6.2 der aktuellen RL gilt je Maßnahme. Es handelt sich bei der Förderung von festen Abdeckungen und Geräten zur emissionsmindernden Ausbringung um unterschiedliche Maßnahmen. Dies ist bereits im Antragsformular zu unterscheiden (Auswahl 293 / 294) und somit bekannt.

63. Kann die Nachrüstung von bestehenden Lagerbehältern für flüssige tierische Extremente mit einer festen Abdeckung auch für Lagerbehälter erfolgen die sich zur Zeit noch im Bau befinden?

Ja, der Behälter muss jedoch vor Antragstellung für die feste Abdeckung fertiggestellt sein.

64. Ein Landwirt hat seinen Betriebssitz in einem anderen Bundesland. Die Tierhaltung und der Behälter befinden sich in dem anderen Bundesland. Er bewirtschaftet 80 ha, davon 50 ha in NRW. 2 Betriebsnummern, eine aus NRW und eine aus X. Wäre der Behälter förderfähig?

Nein, ausschlaggebend ist der Unternehmenssitz und der Investitionsstandort. Da dieser in einem anderen Bundesland liegt, ist das durch die Richtlinie nicht abgedeckt (s. 5.1 der aktuellen RL).

65. Werden bei Antragstellung auch Angebote anerkannt, die nicht an den Antragsteller adressiert sind?

Nein, jedes Angebot muss an den Antragsteller adressiert / gerichtet sein. Daten zum Angebot, Kunden und Datum müssen u.a. auch zwingend angegeben sein. Produktinformationen stellen auch keine Angebote dar.

66. Ein Antragsteller möchte einen Schleppschlauchverteiler kaufen und dieses mittels eines Nachrüstsatzes zu einem Schleppschuhverteiler umbauen. Sind beide Gewerke förderfähig?

Nein, der Schleppschlauchverteiler stellt kein zu förderndes Gerät im Sinne dieser RL dar. Nur das Nachrüstset zum Schleppschuh ist potentiell förderfähig. Dieses gilt zwar nicht als Gerät, ist aber im Sinne der emissionsmindernden Ausbringung im Sinne der RL zu überprüfen. Über die Förderfähigkeit entscheidet das Fachreferat.
Der Antragsteller sollte sich die Frage stellen, warum hier nicht direkt ein Schleppschuhsystem (komplettes Gerät) gekauft werden soll.

67. Können Angebote von Schleppschuhverteilern und Nachrüstsets verglichen werden?

Nein, ein komplettes Gerät und ein Nachrüstsatz kann nicht miteinander verglichen werden.

68. Werden neue Arbeitsbühnen bei der Förderung der festen Güllebehälterabdeckung mitgefördert?

Arbeitsbühnen werden nicht mitgefördert. Sie sind zwar nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft zwingend vorzunehmen, sind aber kein Bestandteil der zu fördernden Maßnahmen nach der Richtlinie zur Emissionsminderung.

69. Müssen die Vergleichsangebote und Rechnungen bei Verwendungsnachweis im Original eingereicht werden?

Ja.

70. Ist Bodenbearbeitungstechnik (z.B. Grubber, Scheibenegge), die mittels eines Nachrüstsatzes aufgerüstet wird und als Ganzes (ein Produkt – beide Bestandteile neu) gekauft wird, förderfähig?

Ja, das ganze Gerät ist förderfähig, insofern eine emissionsmindernde Ausbringung im Sinne der RL gegeben ist und eine einzelfallabhängige Prüfung dies bestätigt. In der Maßnahmenbeschreibung muss eine detaillierte Information bezüglich dieser geplanten Maßnahme verfasst werden bzw. dem Antrag als Stellungnahme beigefügt werden. Bei der Aufrüstung von bestehenden Systemen ist nur der Nachrüstsatz förderfähig.

71. Sind Betriebe die gemäß Erlass vom 19.02.2013 (Nr. 2 Immissionsschutzrechtliche Anforderung an Tierhaltungsanlagen, Anlagen zur Lagerung von Gülle) eine Abdeckung vornehmen müssen, von einer Förderung nach der Richtlinie der Emissionsminderung in der Landwirtschaft ausgeschlossen?

Alle Betriebe die gemäß Erlass vom 19.02.2013 (Nr. 2 Immissionsschutzrechtliche Anforderung an Tierhaltungsanlagen, Anlagen zur Lagerung von Gülle) eine Abdeckung vornehmen müssen, sind generell von der Förderung ausgeschlossen.

…wird fortlaufend erweitert…**Stand 12.02.2016**
(zusammengefasst von Bigelmann, Gerke, Helmich)